

Amtsgericht Sinzig

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 30/23

Sinzig, 03.12.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 26.02.2025	13:30 Uhr	23, Sitzungssaal	Amtsgericht Sinzig, Barbarossastraße 21, 53489 Sinzig

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gleys

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Gleys	Flur 4, Flurstück 146	Gebäude- und Freifläche\Klucksborn 2	1.427	BV2 1556

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweigeschossiges Wohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss. Das Erd-/Kellergeschoss liegt rückseitig aufgrund der leichten Hanglage und einer Aufschüttung im Erdreich. Zudem eine angebaute Garage.

Baujahr ca. 1962.

Es erfolgten einzelne Maßnahmen im Rahmen der laufenden Instandhaltung.

Am Wertermittlungstag sind Maßnahmen erforderlich, um zeitgemäßes Wohnen zu ermöglichen.

Im Erd-/Kellergeschoss befinden sich der ebenerdig zu erreichende Hauseingangsbereich in eine großzügige Diele, zwei Zimmer mit Ausrichtung zur "Burgbrohler Straße", ein Abstellraum, ein hangseitiger Raum mit einfacher Küchenausstattung, ein hangseitiges einfaches Bad und zwei Kellerräume, einer mit Heizungsanlage, einer mit Warmwasseraufbereitungsanlage.

Von der Diele aus erreicht man über eine Treppe das Obergeschoss.

Dort sind ein Flur mit Zugang zum Wohnbereich und der dahinter liegenden Küche, drei Zimmer sowie ein Zwischenflur mit Zugang zu einem Bad (ohne WC) und einem WC vorhanden. Zudem ist ein Balkon vorhanden, der vom Wohnbereich und einem der Zimmer aus zu erreichen ist.

Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Es ist als Speicher nutzbar.;

Verkehrswert:

280.500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.09.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.